

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sto Ges.m.b.H.

Gültig ab 01. Januar 2014

A.

I. Sachlicher Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, im Verhältnis zu unseren Vertragspartnern, für alle Rechtsgeschäfte, die nicht dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen, davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Vertretung:

Wir werden von den, laut Handelsregister, zeichnungsberechtigten natürlichen Personen vertreten; alle anderen, für uns tätigen Personen, haben, mangels besonderem Ausweis, keine Abschlussvollmacht. Bloße Vermittlungsgeschäfte bedürfen daher unserer schriftlichen Bestätigung; in diesen Fällen sind wir vor schriftlicher Annahme des Kauftrages (Offertes, Bestellscheines) oder vor Errichtung und Unterfertigung einer Vertragsurkunde nicht verpflichtet (§884 ABGB).

III. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villach.

Gemäß § 104 JN wird für alle, aus dem Rechtsgeschäft entstehenden Ansprüche und Forderungen, das für Villach örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Im Verhältnis zu ausländischen Vertragspartnern gilt österreichisches Recht als vereinbart.

IV. Zustimmungsvorbehalte bei Weiterveräußerung Das Anbieten oder Versteigern von Sto-Produkten auf Internetseiten oder über Internet-Auktions-Plattformen (z.B. über eBay) bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Sto Ges.m.b.H.

V. Angebote, Vertragsschluss:

a) Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. Prospekten, technischen Merkblättern, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die die Sto Ges.m.b.H. in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters gibt, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich, sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise und Empfehlungen entbinden den Kunden und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den vorgegebenen Verwendungszweck mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu überzeugen.

b) Bei Farbbestellungen ist vom Kunden zu beachten, dass die Struktur des Untergrundes, die Saugfähigkeit, das Alter des Vergleichsmaterials, Umgebungseinflüsse und Lichtverhältnisse einen Farbton verändern, so dass Farbtöne vor der Verarbeitung am Objekt auf Farbtongenauigkeit zu prüfen sind. Bei farbtongleichen Nachbestellungen muss grundsätzlich die Auftragsnummer des letzten Farbtonauftrages angegeben werden.

VI. Lieferungen: Beim Versendungskauf und bei Zustellung im Rahmen unseres Zustelldienstes, reist die Ware auf Gefahr und Kosten (Transport, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Abgaben) des Bestellers. Alle außerhalb unseres Machtbereichs liegenden Tatsachen, wie z. B. Betriebsstörungen, behinderte Zufuhr der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich der Betriebsmittel, fehlende Ver- oder Entlademöglichkeit, behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen, befreien uns für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von dem nichterfüllbaren Teil der Lieferungsverpflichtung, ohne dass dem Käufer uns gegenüber Ansprüche erwachsen. Überschreitet die Lieferverzögerung einen Zeitraum von 2 Monaten, so steht dem Käufer der Rücktritt vom Vertrag, hinsichtlich der von der Lieferung betroffenen Teilleistung zu. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Ansprüche aus Transportverträgen gelten als dem Besteller abgetreten und sind von diesem, unmittelbar gegenüber dem Spediteur (Frachtführer), gemäß den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSP), geltend zu machen.

VII. Preis:

Für die Preisbildung sind unsere, am Lieferungstage gültigen Listenpreise maßgebend; bei Sonderanfertigungen von kleinen Mengen wird ein angemessener Preiszuschlag erhoben. Bei jeder Sonderanfertigung sind wir berechtigt, mengenmäßig mit +/- 10 % zu liefern und preismäßig zu fordern.

VIII. Gewährleistung:

a) Offene Qualitäts- und Quantitätsmängel müssen – bei sonstigem Ausschluss – schriftlich gerügt werden, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unsere Haftung beschränkt sich bei Qualitätsmängeln auf Ersatzlieferung und bei Quantitätsmängeln auf Nachtrag des Fehlenden. Bei Lieferterminüberschreitungen bis zu 100 % der festgesetzten Lieferzeit hat der Käufer das Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche des Käufers/Bestellers sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Für Schadenersatz haften wir nur bei grobem Verschulden.

b) Sämtliche Farbtonmuster des Lieferers sind im Druckverfahren hergestellt. Geringe Farbtonabweichungen gegenüber den Originalfarbtönen sind drucktechnisch und materialbedingt; sie stellen keinen Mangel dar. Bei Nachbestellungen sind geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbton, Struktur, Viskosität, Trocknungszeit und Abbindezeit branchenüblich und stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt bei Bestellungen nach Farbtonkarten oder Mustern des Kunden. Farbtonvergleiche zum Zwecke von Nachbestellungen dürfen nur unter gleichen Bedingungen vorgenommen werden. Saugfähigkeit oder Struktur des Untergrundes, Alter des Vergleichsmaterials, Umgebungseinflüsse und Lichtverhältnisse können einen Farbton verändern. Farbtöne sind vom Kunden vor der Verarbeitung am Objekt auf Farbtongenauigkeit zu prüfen; geringfügige Farbtonabweichungen sind branchenüblich und können nicht beanstandet werden. Ansprüche wegen Abweichungen, die durch die genannten

Ursachen bedingt sind und die der Lieferer nicht beeinflussen kann, können nicht geltend gemacht werden.

IX. Zahlung:

Unsere Forderung ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung bar zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto vom Netto-Warenwert gewährt. Ein Skontoabzug ist dann nicht zulässig, wenn ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Bei Hereinnahme von Wechseln übernimmt der wechselverpflichtete Vertragspartner alle bis zur Einlösung auflaufenden Zinsen und Kosten. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts, gilt über die Bestimmungen der Abs. (1–6) hinaus ergänzend folgendes: Die Sto Ges.m.b.H. behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Eingang aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor; die Abtretung gemäß Abs. (5) dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-, Schadenersatzansprüchen oder sonstiger vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten oder damit aufzurechnen.

X. Eigentums- und Verfügungsvorbehalt:

Wir bleiben Eigentümer unserer Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung einschließlich der, nach erfolgter Lieferung entstandenen, in Geld ausdrückbaren Verpflichtungen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit Waren anderer Eigentümer entsteht verhältnismäßiges Miteigentum im Umfang der unbezahlt gebliebenen Forderung. Bei Zahlungsverzug ist dem Käufer die Verfügung über unsere Waren, insbesondere auch deren Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung nicht erlaubt; er hat uns vielmehr die Abholung der Waren zu gestatten.

XI. Vorausabtretung:

Bei der Weiterveräußerung unserer Waren, gelten die dem Käufer gegen den Dritten, auf Grund des Veräußerungsgeschäftes zustehenden Ansprüche und Forderungen, bis zur Höhe unserer eigenen Forderung als abgetreten. In diesen Fällen muss der Käufer den Geschäftsvorgang in seinen Büchern ersichtlich machen, uns die Bucheinsicht gewähren und überdies durch Übersendung der entsprechenden Geschäftsunterlagen benachrichtigen.

XII. Verpackung:

Gebinde sind Einweggebinde und werden von Sto Ges.m.b.H. nicht zurückgenommen, Nur die in der Rechnung ausdrücklich als Leihpackung kenntlich gemachten Emballagen werden zurückgenommen. Belastung auf dem Emballagen-Konto des Kunden erfolgt, wenn die Emballage nicht innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach Rechnungsstellung in geschlossenen, nicht verunreinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei bei Sto Ges.m.b.H. im Werk oder Auslieferungslager wieder eingegangen ist. Paletten werden bei Auslieferung berechnet und bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand vollständig gutgeschrieben.

XIII. Allgemeines, Geltungsbereich: Außer diesen Allgemeinen Ge-

schäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten folgende besondere Vertragsbedingungen, die Ihnen bei Geschäften der betreffenden Art zur Verfügung gestellt werden. – Für alle Lieferungen, die im StoSilo Minimix und im StoSilo Minipack erfolgen, gelten die „Vertragsbedingungen für StoSilo Minipack und StoSilo Minimix“ – Für alle Lieferungen, die im StoSilo und StoSilo Fass sowie anderen Mehrwegverpackungen erfolgen, gelten die „Vertragsbedingungen für StoSilo und StoSilo Fass“.

B.

Unterliegt das Rechtsgeschäft dem Konsumentenschutzgesetz gilt Abschnitt A. mit folgender Modifikation:

I. Rücktrittsrecht:

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer, für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür, auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach, binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft und ist dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekanntgegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter, den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung, in die, vom Unternehmer, für seinen geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. (1) genannten Zeitraumes abgesendet wird.

II. Gerichtsstand:

Gemäß § 14 KSchG. ist nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

III. Lieferungen und Preis:

Das Rechtsgeschäft ist binnen 2 Monaten zur Gänze abzuwickeln; der vereinbarte Preis kann innerhalb dieser Frist nicht abgeändert werden.

IV. Gewährleistung:

Es gelten die Vorschriften des ABGB mit folgenden Beschränkungen:

a) Bei Gattungsschulden kann sich der Lieferant von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht; b) von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung kann sich der Lieferant dadurch befreien, dass er in angemessener Frist, in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise, eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

V. Abzahlungsgeschäfte:

Rechtsgeschäfte, bei denen das Gesamtentgelt EUR 10.900,- nicht übersteigt oder bei der Vertragsschließung nicht feststeht, dass es EUR 10.900,- übersteigen wird, und nach der Erbringung der Leistung des Unternehmers – abgesehen von einer Anzahlung – mindestens zwei Teilzahlungen zu entrichten sind, wobei die beweglichen, körperlichen Sachen dem Verbraucher vor dessen vollständiger Bezahlung übergeben werden, sind Abzahlungsgeschäfte. Der Verbraucher muss, kraft Gesetz, spätestens bei der Übergabe der Sache 10 % des Barzahlungspreises, soweit dieser EUR 218,- übersteigt, mindestens 20 % des Barzahlungspreises als Anzahlung leisten. Über Abzahlungsgeschäfte ist ein Ratenbrief gemäß den Vorschriften des § 24 KSchG. zu errichten.

Vertragsbedingungen für StoSilo Großgebinde

(StoSilo, StoSilo Comb, StoSilo Fass EW, StoSilo Minimix, StoSilo Minicomb, StoSilo Vario und StoSilo Fill)

Vorbemerkung

Bei allen Lieferungen, die im StoSilo, StoSilo Comb, StoSilo Fass EW, StoSilo Minimix/-comb, StoSilo Vario und StoSilo Fill sowie in anderen Mehrwegverpackungen der Sto Ges.m.b.H. erfolgen, gelten für die Überlassung dieser Mehrweggebinde und Mehrwegverpackungen sowie für die Überlassung von entsprechendem Zubehör und allen damit verbundenen Leistungen zwischen der Sto Ges.m.b.H. und dem Besteller, dem Mehrweggebinde oder Mehrwegverpackungen überlassen werden (nachfolgend „Verwender“), die folgenden Regelungen in der aufgeführten Reihenfolge:

1 Diese Vertragsbedingungen.

2 Die Allgemeinen Lieferbedingungen der Sto Ges.m.b.H.

(§ 1)

Anlieferung/Aufstellung

(1) Der Verwender hat für einen geeigneten Aufstell- bzw. Abladeplatz für die Mehrweggebinde zu sorgen und diesen vorzubereiten. Der Aufstell- bzw. Abladeplatz muss so beschaffen sein, dass eine ungehinderte und gefahrfreie Anlieferung und Aufstellung der Mehrweggebinde möglich ist. Ein Aufstellplatz für ein Mehrweggebinde muss so gestaltet sein, dass für das Mehrweggebinde keinerlei Gefahren bestehen. Es muss insbesondere vom Verwender sichergestellt werden, dass ein standsicherer, fester und für

die Belastung durch ein Mehrweggebinde geeigneter Untergrund vorhanden ist.

(2) Der Verwender gewährleistet zu jeder Tages- und Nachtzeit freie Zufahrt zum Abstell- bzw. Abladeplatz.

(3) Der Verwender wird geeignetes Personal zur Mitwirkung bei der Aufstellung bzw. beim Abladen zur Verfügung stellen.

(4) Der Verwender wird sicherstellen, dass die Zufahrt zum Aufstell- bzw. Abladeplatz so beschaffen ist, dass sie von Transportfahrzeugen mit einem Gewicht von 35 t befahren werden kann, ohne dass die Zufahrt oder das Transportfahrzeug beschädigt wird.

(5) Für etwa zur Aufstellung von Mehrweggebinden oder dem Abladen von sonstigen Mehrwegverpackungen erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere bei Aufstellung auf fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, wird der Verwender die erforderlichen Genehmigungen einholen. Alle entsprechenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen, z. B. auch die Verpflichtung, eine Beleuchtung bei Dunkelheit anzubringen, wird der Verwender erfüllen. Der Verwender wird darüber hinaus alle sonstigen in Zusammenhang mit der Aufstellung zu beachtenden

öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Richtlinien sowie Auflagen einhalten und dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter über diese Vorschriften und Richtlinien informiert sind und diese einhalten. Der Verwender wird alle Bußgelder und Kosten tragen, die dadurch entstehen, dass der Verwender erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, Richtlinien und Auflagen verstoßen hat. Falls die Sto Ges.m.b.H. als Eigentümer der Mehrweggebinde oder Mehrwegverpackungen auf Grund solcher Verletzungen von Pflichten, Richtlinien und Auflagen oder fehlender Genehmigungen in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Verwender die Sto Ges.m.b.H. von allen daraus entstehenden Ansprüchen und Kosten frei.

(6) Für die Aufstellung/Nachbefüllung und Abholung eines Mehrweggebendes durch ein Hebefahrzeug der Sto Ges.m.b.H. hat der Verwender ein Entgelt pro Gebinde entsprechend neuer Gebühren zu zahlen.

(§ 2)

Behandlung/Betrieb/Haftung des Verwenders

(1) Die Sto Ges.m.b.H. ist verantwortlich für die Anlieferung und Abholung der Mehrweggebinde. Die Verantwortlichkeit der Sto Ges.m.b.H. besteht, solange das Mehrweggebinde fest mit der Hebevorrichtung des Transportfahrzeuges verbunden ist. Danach bzw. davor ist der Verwender für das Mehrweggebinde gemäß der folgenden Bestimmungen verantwortlich.

(2) Der Verwender verpflichtet sich, die ihm überlassene Mehrweggebinde und zur Verfügung gestelltes Zubehör sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Er haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung an den überlassenen Gegenständen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Sto Ges.m.b.H. fällt.

(3) Soweit die Mehrweggebinde oder das zur Verfügung gestellte Zubehör einen elektrischen Anschluss benötigen, wird der Verwender für einen sicheren elektrischen Anschluss, insbesondere für einen FI-Schutzschalter Sorge tragen und alle insoweit bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Bauberufgenossenschaft, einhalten.

(§ 3) Abmeldung/Abholung

(1) Der Verwender wird nach Entleerung der Mehrweggebinde oder der Mehrwegverpackungen oder wenn die Mehrweggebinde oder Mehrwegverpackungen aus anderen Gründen nicht mehr genutzt werden und insbesondere dann, wenn die Arbeiten auf der Baustelle, auf der die Mehrweggebinde aufgestellt waren, beendet sind, dies der Versandabteilung der Sto Ges.m.b.H., die die Mehrweggebinde ausgeliefert hat, unter Angabe der Mehrweggebinde-Nr. unverzüglich melden.

(2) Vor der Rückgabe sind die entleerten Mehrweggebinde und das Zubehör, insbesondere Durchlaufmischer, Mörtelpumpen, die Absperrklappe am StoSilo sowie Werkzeuge und Schläuche, vom Verwender sorgfältig zu reinigen. Der Verwender hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Rückgabe kein Schmutzwasser, Abfälle oder sonstige Fremdstoffe in den Mehrweggebinden befinden.

(3) Das eventuell dem Verwender mitüberlassene Zubehör, wie z. B. Sondensteuerung, Mischrohr, Mischwelle und Rüttler muss gereinigt und sorgfältig an den dafür bestimmten Halterungen am Mehrweggebinde befestigt werden. Das StoSilo Fass ist zusammen mit dem dazugehörigen Deckel zurückzugeben. Nur wenn das StoSilo Fass mit dem dazugehörigen Deckel zurückgegeben wird, ist der Pfandbetrag von der Sto Ges.m.b.H. an den Verwender zurückzahlen. Andernfalls verfällt der Pfandbetrag. Für StoSilo Fill wird ein Pfand erhoben.

(4) Sollte sich bei der Abholung ergeben, dass entgegen der vorstehenden Regelung eine Reinigung der Mehrweggebinde oder des Zubehörs nicht vorgenommen wurde oder sich Fremdstoffe in dem Mehrweggebinde befinden, so hat der Verwender die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine von der Sto Ges.m.b.H. vorgenommene Reinigung, zu tragen. Für etwaige Schäden, die auf mangelnde Reinigung zurückzuführen sind, ist der Verwender ersatzpflichtig.

(5) Im Übrigen gelten für die Abholung durch die Sto Ges.m.b.H. die Regeln, die auch für die Anlieferung gemäß § 1 Abs. 2 – 5 gelten, entsprechend.

(§ 4) Umsetzungen

Umsetzungen und Umstellungen von Mehrweggebinden darf ausschließlich von der Sto Ges.m.b.H. durchgeführt werden.

(§ 5) Miete und Entgelt

Grundlage für die Berechnung der Miete ist das Anlieferungsdatum und das Datum der Rückmeldung gemäß § 3 Abs. 1. Der Tag der Anlieferung und der Tag der Rückmeldung sind mietfrei.

(1) Für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Großgebinde StoSilo Minimix/-comb und StoSilo Comb wird ein Entgelt für die Nutzung erhoben.

(2) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, beinhalten die Preise und das vorgenannte Entgelt alle Serviceleistungen einschließlich der Zurverfügungstellung eventuell erforderlich werden der Ersatzteile, soweit sie nicht durch mutwillige oder fahrlässige Beschädigung erforderlich werden sowie Versand- und Transportkosten, soweit sie sich im branchenüblichen Rahmen halten. Mehrkosten bei Transport und Versand insbesondere auf Grund von kundenspezifischen Anlieferungswünschen (z. B. Sonntags- und Nachtfahrten, Zwischenlagerung, Fahrzeugbereithaltung, fremde Hilfe, Fachpersonal etc.) oder anderer Silotypen werden dem Verwender gesondert in Rechnung gestellt. Dem Verwender werden auch Kosten, die sich auf Grund einer mangelhaften Reinigung ergeben bzw. auf defekt zurückgegebenen Großgebinde zurückzuführen sind, gesondert berechnet.

(3) Alle in diesen Vertragsbedingungen genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(§ 6) Materialrücknahmen

(1) Bei getöntem oder vermischtem Material besteht keine Rücknahme- und Rückvergütungsmöglichkeit.

(2) Für die Rücknahme von Naturmaterial gilt folgendes:

a) Restmengen von Pulvermaterialien können auf Wunsch des Kunden ab 100 kg in Säcken zur Verfügung gestellt werden.

b) Die Rückwiegung wird nur auf besonderen Wunsch bei Silos ab 3 t vorgenommen (z. B. StoSilo Minimix/- comb 3.0). Rückwiegung ist bei Silos ab 6 m³ möglich. Rückvergütung: für die Aufwendungen/Wiedereinlagerung etc. werden 20 % des Netto-Warenwertes in Abzug gebracht.

c) Bei Rücknahme von Farben oder pastösen Materialien von Mengen über 100 kg pro Mehrweggebinde bzw. Mehrwegverpackung erfolgt eine Rückvergütung in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes

tes abzüglich EUR 0,73 pro kg Fracht und Bearbeitungskosten.

d) Volle, nicht gebrauchte Mehrweggebinde mit Naturmaterial werden gegen entsprechende Rückvergütung zurückgenommen. Es werden jedoch die Kosten für Fracht und Bearbeitung dem Verwender in Rechnung gestellt.

(§ 7)

Gewährleistung der Sto Ges.m.b.H.

(1) Gewährleistungsrecht und -ansprüche sowie Schadensersatzansprüche auf Grund von Mängeln des Mehrweggebundes oder anderer Mehrwegverpackungen und des Zubehörs, die nicht von der Sto Ges.m.b.H. verschuldet sind, sind ausgeschlossen.

(2) Ersatz für Schäden, die auf von der Sto Ges.m.b.H. verschuldete Mängel der Sto Mehrweggebinde zurückzuführen sind, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geleistet.

(3) Für Schäden, die durch Ausfallzeiten beim Verwender auf Grund von verschuldeten Mängeln an den Mehrweggebunden, anderen Mehrwegverpackungen oder Zubehör entstehen, haftet die Sto Ges.m.b.H. nicht, es sei denn, sie hat die Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(§ 8)

Haftung der Sto Ges.m.b.H.

Soweit in § 7 nichts abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche des Verwenders, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher oder unterlassener Beratung, Verschulden bei Vertragsschluss und positiver Forderungsverletzung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern die Sto Ges.m.b.H. nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Sollen Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von leicht fahrlässig herbeigeführten wesentlichen Vertragsverletzungen bestehen, sind sie der Höhe nach auf den Ersatz der vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine vom Verschulden unabhängige Haftung, insbesondere für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und für Produktfehler nach dem Produkthaftungsgesetz.